

Aufsichtsordnung

Die allgemeine Aufsichtspflicht einer Schule erstreckt sich - mit Ausnahmen - in zeitlicher und räumlicher Hinsicht über den Bereich, der zwischen dem Eintreffen der SchülerInnen auf dem Schulgelände und dem Verlassen desselben liegt. Diese entfällt erst bei Volljährigkeit der SchülerInnen. Entsprechend ist eine Unfallversicherung seitens des Trägers nur auf diesen Bereich und auf Schulwege, auch zu Schulveranstaltungen, beschränkt. Eine Ausnahme ergibt sich für die Unfallversicherung nur, wenn das Verlassen des Schulgeländes auf direktem Weg der Nahrungsaufnahme dient. Die Aufsicht kann auch ganz oder teilweise an pädagogisch dazu geeignete Personen übertragen werden.

1

Aufsicht ist präventiv, aktiv und kontinuierlich zu führen. Entziehen sich SchülerInnen bewusst der schulischen Aufsicht, besteht kein Haftungsanspruch. SchülerInnen müssen während des gesamten Aufsichtszeitraums mit dem Erscheinen einer Lehrkraft rechnen können. Diese muss für die SchülerInnen ansprechbar sein und ihre Anwesenheit im Schadensfall nachweisen. Die generelle schulische Aufsichtspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Lehrkräfte der Schule, auch wenn diese nicht zur Aufsicht eingeteilt sind. Die Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, pünktlich zu ihren zugeteilten Aufsichten zu erscheinen.

2

Die Schulleitung legt einen Aufsichtsplan fest, der für die Lehrkräfte verbindlich ist. Bei Ausfall von KollegInnen entnehmen die Lehrkräfte auch Änderungen in der Aufsicht selbstständig dem Vertretungsplan. Stellt eine Lehrkraft fest, dass keine Aufsicht verfügbar ist, geht die Aufsichtspflicht automatisch solange auf sie über, bis die zugeteilte Lehrkraft eintrifft. Eine genauere Definition der Aufsichtszeiten sowie die damit verbundenen jeweiligen Essenszeiten der SchülerInnen sind dem Anhang „Erklärung Aufsichten“ in seiner jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

3

Unser Schulgebäude wird um 08h20 geöffnet. Unsere Aufsichtspflicht erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auf alle Pausen, alle Schulveranstaltungen einschließlich der Wege dorthin, auf unvorhersehbaren Unterrichtsausfall (bis einschließlich Jahrgangsstufe 9). Für Exkursionen gelten gesonderte Regelungen. Alle Unterrichts-, Fach- und Vorbereitungsräume sind immer dann abgeschlossen, wenn sich weder Lehrkräfte noch SchülerInnen darin befinden.

4

Die Frühaufsicht wird ab 08h10 von den jeweils zugeteilten Aufsichten auf dem Schulhof und ab 08h25 von den jeweiligen FachlehrerInnen in den Unterrichtsräumen der ersten Stunde ausgeübt. Zeiten, in denen sich die SchülerInnen auf den Fluren aufhalten (zum Beispiel zum Wechsel in einen anderen Raum, beim Verlassen des Schulgebäudes, beim Warten auf eine Lehrkraft etc.), unterliegen der generellen schulischen Aufsichtspflicht aller Lehrkräfte. In unseren Hofpausen beaufsichtigen jeweils zwei Lehrkräfte die SchülerInnen. Eine Lehrkraft bewegt sich dabei im Bereich Haupteingang des Schulgebäudes bis Laufbahnende, die andere im Bereich der Eingänge zum Schulgelände und des Sportplatzes. In der Mensa wird eine Aufsicht eingesetzt.

5

Für SchülerInnen, die früher zur Schule kommen oder länger in der Schule bleiben, als sie schulische Angebote beanspruchen, besteht keine Aufsichtspflicht. Nach Unterrichtsende besteht kein Anspruch auf eine Aufsicht. Die Zeit zwischen Unterrichtsende und Nachmittagsangeboten unterliegt der allgemeinen schulischen Aufsichtspflicht aller Lehrkräfte und erstreckt sich nur auf den Bereich, der schulhofseitig vom Lehrerzimmer und Sekretariat aus einsehbar ist. Der Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs ist in diesem Zeitraum nicht erlaubt.

6

Bei Schlechtwetter (z.B. Regenpause) bleiben die SchülerInnen in ihren Unterrichtsräumen und werden dort von den Lehrkräften der vorherigen Unterrichtsstunde beaufsichtigt.

7

SchülerInnen ab Jahrgangsstufe 10 können in unterrichtsfreier Zeit auf Antrag von der Aufenthaltspflicht auf dem Schulgelände befreit werden. Studienzeiten werden ab Jahrgangsstufe 10 auch innerhalb der Unterrichtszeiten situativ angeboten. Diese sind keine unterrichtsfreie Zeit, sondern dienen der selbstständigen Bearbeitung von Aufgabenstellungen (z.B. Anfertigen der Facharbeit) ohne Anleitung durch eine Lehrkraft.

Im September 2022

gez. Martin Hanna, Schulleiter